

Az.: 2 B 60/23
3 L 83/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
vertreten durch den Rektor
Friedensstraße 120, 02929 Rothenburg

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Entzug der dienstlichen Schusswaffe; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 14. Juni 2023

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. März 2023 - 3 L 83/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird in Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die dienstliche Schusswaffe des Antragstellers an diesen auszuhändigen und ihm für die Dauer seiner Ausbildung und zu Zwecken des Ablegens von Prüfungen zur Verfügung zu stellen, im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

- 2 1. Der Antragsteller, Beamter auf Widerruf im Dienst des Antragsgegners, absolviert seit September 2021 die Ausbildung für die Laufbahngruppe 1.2 der Fachrichtung Polizei an der Polizeifachschule S..... Im Zeitraum September/Oktober 2022 leistete er sein Grundpraktikum im Polizeirevier F..... ab. Aufgrund mehrerer Vorfälle, etwa bei nächtlichen Fahrzeugkontrollen, traten dort Zweifel an seiner charakterlichen und einsatzpraktischen Eignung auf, die zu mehreren Kritikgesprächen führten (vgl. hierzu die Einschätzungen verschiedener Bediensteter im Verwaltungsvorgang). Dem Antragsteller wurde durch mündliche Anordnung am 30. Oktober 2022 die dienstliche Schusswaffe entzogen. Es kam nachfolgend zu zwei Aufforderungen zur amtsärztlichen Untersuchung, die der Antragsgegner nach Widersprüchen des Antragstellers nicht aufrecht erhielt. Mit Schreiben vom 19. Januar 2023 begründete der Antragsgegner die erfolgte Entziehung der Schusswaffe schriftlich mit dem vom Antragsteller verschiedentlich gezeigten Verhalten - Kontrollverlust bzw. Überforderung in kritischen Situationen. Der Antragsteller legte gegen den Entzug der Dienstwaffe am 14. März 2023 Widerspruch ein, über den bisher nicht entschieden wurde.

- 3 Den ebenfalls am 14. März 2023 gestellten Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Beschluss vom 29. März 2023 - 3 L 83/23 - ab. Der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zulässige Antrag sei mangels eines Anordnungsanspruchs unbegründet. Die auf § 35 Satz 2 BeamStG gestützte Entziehung der dienstlichen Schusswaffe sei nach pflichtgemäßem Ermessen aus sachlichen Gründen erfolgt; es genüge bereits ein begründeter Anlass, hier die nach den Umständen begründeten Eignungszweifel. Der Dienstherr dürfe berücksichtigen, dass bei einem zweckwidrigen Schusswaffengebrauch Leben und Gesundheit des Beamten oder Dritter, also höchstwertige Rechtsgüter betroffen seien, während die Nachteile des Waffenentzugs für den Beamten geringer seien. Der Antragsteller könne zudem seine Ausbildung einschließlich des Praktikums auch ohne Dienstwaffe fortsetzen; er nehme weiterhin am Schießtraining teil, das er mit Trainingswaffen, sog. Rotwaffen absolviere.
- 4 Mit seiner am 11. April 2023 erhobenen und am 2. Mai 2023 begründeten Beschwerde macht der Antragsteller geltend, sein Antrag erstrecke sich ersichtlich lediglich auf die Aushändigung der dienstlichen Schusswaffe zu Zwecken der Schießausbildung. Diese finde in der aktuellen Ausbildungsphase an scharfen Schusswaffen statt. Sog. Rotwaffen könnten diese im Training und in der Prüfung nicht ersetzen, weil sie lediglich der Übung der Handhabung der Waffe dienten, indes mit ihnen nicht die Abgabe eines Schusses mit scharfer Munition trainiert werden könne. Dem Antragsteller werde hierdurch der erfolgreiche Abschluss seiner Ausbildung unmöglich gemacht. Auch wenn man annehme, dass für die Aushändigung der Dienstwaffe im Rahmen des Praktikums zunächst etwa bestehende Eignungszweifel auszuräumen seien, könne dies jedenfalls für die schulische Ausbildung nicht gelten, zumal während des Schießtrainings keine Auffälligkeiten vorgekommen seien. Hinsichtlich des Streitwerts sei eine Halbierung des Auffangwertes nicht angezeigt.
- 5 Der Antragsgegner ist der Beschwerde mit Schriftsatz vom 26. Mai 2023 entgegengetreten. Auf Nachfrage des Senats vom 31. Mai 2023 haben die Beteiligten weitere Ausführungen gemacht, auf die verwiesen wird.
- 6 2. Die mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 7 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen

nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Daran fehlt es hier.

- 8 a) Der Antrag ist statthaft. Bei der an den Beamten gerichteten Anordnung des Entzugs der dienstlichen Schusswaffe handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine dienstliche Weisung nach § 35 Abs. Satz 2 BeamStG, die nicht auf Außenwirkung im Sinne von § 35 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG gerichtet ist.
- 9 b) Der Antragsteller hat indes einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Der Senat kann offen lassen, ob der auf § 35 Satz 2 BeamStG gestützte Entzug der Dienstwaffe vorliegend die geeignete Maßnahme war, wenn nach Auffassung des Antragsgegners der Ausbildungserfolg des Antragstellers insgesamt wegen dessen fehlender persönlicher und fachlicher Eignung nicht mehr erreicht werden kann. So geht der Antragsgegner offenbar davon aus, dass dem Antragsteller mangels Tauglichkeit für den Schusswaffengebrauch die Polizeidienstfähigkeit fehlt und er deshalb die Ausbildung nicht erfolgreich wird abschließen können. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob seitens des Antragsgegners anstelle des Entzugs der Dienstwaffe ggfs. eine Entlassung aus dem Widerrufsbeamtenverhältnis zu prüfen wäre, weil dessen Ziel nicht mehr erreicht werden kann (vgl. § 23 Abs. 4 BeamStG).
- 10 Dies ändert indes nichts an der Richtigkeit der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Abwägung, wonach bei begründeten Zweifeln am ordnungsgemäßen Umgang mit der Schusswaffe wegen des hohen Wertes der betroffenen Rechtsgüter - Leben und Gesundheit des Antragstellers, seiner Kollegen sowie unbeteiligter Dritter - die für den Antragsteller entstehenden Nachteile des Waffenentzugs zurückzutreten haben. Den vom Antragsgegner vorgebrachten Eignungszweifeln ist der Antragsteller mit der Beschwerde nicht entgegengetreten; sie waren deshalb bei der Entscheidung des Senats zugrunde zu legen. Auch eine auf Trainingszeiten und Prüfungen begrenzte Aushändigung der Dienstwaffe kommt nach dem Ergebnis der Abwägung nicht in Betracht; der Antragsteller hat im Übrigen auch in der Beschwerde seinen unbeschränkten Antrag aufrechterhalten. Dies gilt selbst dann, wenn - wie hier - der Antragsteller wegen der Unmöglichkeit, noch anstehende Prüfungen einschließlich der Laufbahnprüfung ohne Schusswaffe erfolgreich abzulegen, in letzter Konsequenz das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht mehr erreichen kann.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 12 Die Streitwertfestsetzung und Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat nimmt im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorliegend wegen der Vorwegnahme der Hauptsache keine Halbierung des Auffangwertes vor (vgl. beispielhaft für Vorwegnahme der Hauptsache: Senatsbeschl. v. 20. September 2018 - 2 B 157/18 -, juris Rn. 15 und v. 28. Januar 2019 - 2 B 384/18 -, juris Rn. 14).
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke